

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 47-48 (1931)

**Heft:** 27

**Artikel:** Feuerschau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577338>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hunden wurden, wobei als besonders wesentlich noch der Umstand betrachtet wurde, daß die Klöze dahin verrückt werden konnten, wo sie zur Befestigung der Türbeschläge erforderlich waren. Dass auch Türen bekannt geworden sind und auch heute noch gebraucht werden, welche im Grunde nur blechbeschlagene Holztüren sind, mag nebenbei bemerkt werden; etwas mehr Recht als eiserne Türen angesprochen zu werden, haben die Doppelblechtüren mit Asbeststeinlage. So wertvoll indessen die eisernen Türen zur Verhütung der Weltverbretlung von Feuer sind, bedeuten dieselben auf der anderen Seite auch nicht selten eine große Gefahr, wenn die zu denselben passenden Schlüssel nicht sofort zur Stelle sind, während Holztüren schnell eingeschlagen sind, wenn es gilt durch das Feuer abgeschnitten zu werden, somit gefährdet Menschenleben zu retten, leichten Metalltüren ganz erheblichen Widerstand, sind ohne geeignete Werkzeuge vielleicht überhaupt nicht zu öffnen. Diesem Umstand hat man dadurch abzuholzen vorgeschlagen, daß in der Nähe des Schnappschlosses eine Platte aus feuerfestem, aber leicht zerbrechbarem Material in die Tür eingesetzt wurde, sodass man nach Zerstörung dieser Platte die Tür von der entgegengesetzten Seite durch Herausdrücken des Drückers öffnen konnte.

Drehtüren zeigen ebenfalls sehr verschiedene Gesichtspunkte; das gewöhnliche Dreikreuz mit daran befestigten Flügeln ist die einfachste Form. Die Mittelachse ist oben und unten festgelagert und die ganze Tür in einen kreisförmigen Raum eingesetzt, dessen Umschließungswände mindestens zwei Viertel bei vierflügeligen Drehtüren abschließen; würde man weniger einschließen, so könnte im Winter die kalte Außenluft ungehindert in den Raum einströmen; sind aber zwei gegenüberliegende Viertel oder etwas mehr gedeckt und der seitliche Schluß lediglich gut, so wird stets der schon wieder nachfolgende Flügel den Raum abgeschlossen haben, wenn der vorangehende nach außen hin öffnet. Es gibt jedoch auch noch besondere Vorrichtungen zur Verhütung von Luftzug im Zimmer an gewöhnlichen Türen oder auch besonders konstruierten Windsangttüren. Für besondere Gelegenheiten ist es zweckmäßig, wenn die Flügel nicht starr mit der mittleren Drehwelle verbunden sind, sondern sich bei Bedarf zusammenklappen, resp. umlegen lassen, beispielsweise in öffentlichen Gebäuden, Versammlungsräumen etc.

So zweckmäßig eine Drehtür bei normaler Benutzung sein mag, so bildet sie jedenfalls beim Ausbruch eines Brandes eine außerordentliche Gefahr, da in solchen Fällen durch loslose Haft ein Andrängen von beiden Seiten stattfinden kann, sodass die Tür sich weder vorwärts noch rückwärts drehen kann. Ein wenig praktischer sind in dieser Beziehung die Drehtüren, welche statt der Mittelsäule einen feststehenden Innenraum umschließen, der als Durchgang zu benutzen ist.

Die Schutztüren bieten naturgemäß keine große Abwehrkraft. Bei ihnen ist die Tür selbst weniger interessant, es ist verschledene Anordnung der Führung, welche je nach der gewünschten Bewegungsrichtung entsprechend gestaltet sein muss. Die einflügelige Schiebetür ist verhältnismäßig sehr einfach; die zweiflügelige bietet einige bemerkenswerte Momente in bezug auf die Verbindung resp. die Abhangigmachung der beiden Flügel voneinander.

Dem landläufigen Begriff von Türen stehen die als Gittertüren bezeichneten Verschluss- oder Absperrmittel schon etwas fern, wenigstens soweit es sich um zusammenleg. resp. schlebbare Gitter handelt, während die starre Gittertür, wie sie als Einlaßöffnungsverschluss an eisernen Gittern oder Außenmauern bekannt ist, unbedenklich unter diesem Begriff fällt. Die zusammenlegbaren Gittertüren bestehen aus vielen kleinen Stücken, welche durch Gelenke miteinander verbunden sind. Die Richtung der Einzel-

stücke muss annähernd wagerecht oder senkrecht sein. Da die Bewegungsrichtung solcher Gitter zumeist auch wagerecht ist, so dürfen die in dieser Richtung liegenden Teile in gestrecktem Zustand natürlich keine wagerecht gestreckte Linie bilden, da sonst ein Zusammenschlieben nicht ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre. Es wird also ein unabsehbares Erfordernis sein, daß aus annähernd senkrechter und wagerechter Richtung vorlaufenden Abschnitten bestehende Gitterstücke mit Anschlägen oder ähnlichen Mitteln versehen sind, welche eine gänzliche Streckung der wagerechten Teile verhindern. Sollen solche Türen mit Ornamenten versehen werden, so müssen diese natürlich so gestellt werden, daß beim Zusammenschlieben sich die Begrenzungslinie der Ornamente eines jeden Stückes ineinanderlegen, ohne die Schließungsbewegung der einzelnen Gelenke zu hindern.

Bei den zusammenrollbaren Türen kommt es hauptsächlich darauf an, daß die in bekannter Weise auf seitlich in der Türöffnung angeordneten Walzen auf rollbare Türwände durch ein zusammenziehbares Gitter gesetzt so verstellt sind, daß eine Unterstützung der Tür durch Führungsräder oder dergleichen entbehrlich ist. „Nack.“

## Feuerschau.

(Mitgeteilt.)

Mit Eintritt der Herbstzeit erlassen die zürcherischen Gemeinden in ihren amtlichen Publikationsorganen eine Bekanntmachung mit der Überschrift „Feuerschau“, worin die Inhaber von Fabriken und gewerblichen Betrieben, die Besitzer von Wohn- und Geschäftshäusern und die Mieter aufgefordert werden, die Feuerungsanrichtungen auf die kommende Heizperiode hin, gründlich in Stand stellen zu lassen, damit die bald beginnende Feuerschau alles in besserer Ordnung vorfinde. Jede Gemeinde ernennt auf die ordentliche Amtsdauer von 3 Jahren Orts-Feuerschau-Experten. Meistens werden hierzu im Fach bewanderte Handwerker ausgewählt. Nur die beiden Städte Zürich und Winterthur besitzen die Institution der Berufs-Feuerschauer, welche das ganze Jahr hindurch sich mit nichts anderm, als feuerpolizeilichen Funktionen, beschäftigen.

Die Direktion des Innern des Kantons Zürich, beziehungsweise die ihr unterstehte Brandversicherungsanstalt lässt es sich angelegen sein, die Feuerschau-Experten in periodischen Kursen durch Vorträge und praktische Übungen in ihr Amt einzuführen oder schon erworbene Kenntnisse zu vertiefen. Ein solcher Kurs, an welchem ca. 85 Feuerschauer aus allen Kantonsteilen teilnahmen, fand am 17. September 1931 in Dürlikon statt. Zweck dieser Zellen ist, auch eine breitere Öffentlichkeit, Fabrik-, Werkstatt- und Hausbesitzer, Mieter- und Hausfrauen über die Besognisse und die Tätigkeit der Feuerschaubeamten aufzuklären.

Die Leitung der Veranstaltung lag in der Hand des Herrn Frey, Adjunkt der kantonalen Feuerpolizei Zürich. In seinem Eröffnungsvortrag wies er darauf hin, daß die kantionale Brandversicherungsanstalt alljährlich über eine Million Franken für die Förderung des Feuerlöschwesens ausgebe. Trotzdem werde aber die Anstalt doch alljährlich im Durchschnitt mit über  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken belastet für Vergütung von Brandausfällen. Aufgabe des Feuerschauers sei es, nicht zu löschen, sondern vorzubeugen, Brandausfälle nach Möglichkeit zu verhüten.

In einem mit vielen Beispielen aus reichen Erfahrungen gespickten fesselnden Vortrage verbreitete sich hierauf der Chef-Feuerschauer der Stadt Zürich, Herr Tanner über das Thema: „Theorie über Durchführung der Feuer-

polizei, Kontrolle in Um- und Neubauten, Erstellung und Kontrolle von Feuerstellen.“ Begleitend für die Ausübung der Feuerschau ist die Verordnung betreffend die Feuerpolizei für den Kanton Zürich vom 31. Dezember 1910, welche in 13 Abschnitten mit 153 Paragraphen gegliedert, Aufschluß gibt über Verkehr mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen, Vorschriften betreffend die Beleuchtungsanlagen und Heiz-, Koch- und ähnliche Einrichtungen, Erstellung und Unterhalt gewöhnlicher Feuerungsanlagen, Vorschriften für das Reinigen der Feuerungsanlagen, anderweitige bauliche Anlagen und Einrichtungen, elektrische Starkstromleitungen und Anlagen, Erstellung und Betrieb von Motoren, Transport, Lagerung und Behandlung und Verkauf von feuergefährlichen Stoffen, Transport und Lagerung von Explosivstoffen, Vorschriften betreffend die Löschmittel, Handhabung der Feuerpolizei und Strafbestimmungen. In einigen besonderen Verordnungen sind Vorschriften über Auto-Einstellräume, über Karbid und Azetylen, über Einrichtung und Betrieb von Kinotheatern und Aufbewahrung von Kinofilmen usw. niedergelegt.

Das Amt des Feuerschauers zählt nicht zu den Umtrennangenehmer Art; das Verständnis für dessen Tätigkeit ist im allgemeinen ein bedauerlich geringes, trotzdem dem Feuerschauer eminente Werte des Volksvermögens zur Bewahrung von Brandschäden anvertraut sind.

Der Referent ging hierauf über zur detaillierten Beschreibung der feuerpolizeilichen Funktionen, wobei als Beispiele ein Bauerngehöft, ein Miethaus und ein Gewerbebetrieb dienten. Der Feuerschauer besteht sich das zu inspizierende Objekt schon von außen und läßt auch dessen nähere und weitere Umgebung nicht außer Acht. Selbstverständlich ist, daß der Feuerschauer sich in gehöriger Form beim Hauseigentümer, Geschäftsinhaber, Mieter, bei den Hausfrauen usw. anmeldet, erforderlichenfalls durch Vorzeigung der amtlichen Legitimationskarte sich ausweist. Er muß sich nicht damit begnügen, lediglich die ihm vom Besitzer oder Mieter geöffneten Räume in Augenschein zu nehmen, er muß gegenteils alle Räumlichkeiten, vom Keller bis unter Dach durchgehen, sich nach dem Verbleib der Asche, nach dem Aufbewahrungsort feuergefährlicher Substanzen (Bündhölzer, Benzin, Terpenin usw.), nach Einstellräumen für Motorfahrzeuge, Traktoren und dergleichen mehr, erkundigen und erforderlichenfalls Ratschläge und Weisungen erteilen. Festgestellte Mängel sind jeweils in besonderen Rapporten dem Gemeinderat zu melden, zwecks Erlass einer befristeten Verfügung an den Fehlbaren. Die Ofen sollen gut ausgestrichen und nicht mit Asfällen vollgespröpt sein. In Gasröhren sind die Gasschläuche zu untersuchen. Bei Wohnungswechseln werden die Ofen öfters verfeilt; da ist darauf zu achten, daß die Rauchrohreinlündungen ins Kamin mit gut passenden ausgefütterten Rauchbüchsen und nicht nur mit Papierschübeln oder mit über die Öffnung geliebten Tapeten, vermacht werden. Unzweckmäßig ist es, wenn an Zentralheizungskamine noch andere Feuerstellen angeschlossen werden; das gute Funktionieren der Heizung ist dadurch in Frage gestellt und es besteht die Gefahr des Ausstrittes von Rauchgasen oder sogar von giftigen Kohlenoxydgasen in Wohn- oder Schlafräume. In Neubauten sollten Kamteinwänden stets 12 cm dick hergestellt werden, um eventuell später einzubauende Zentral- oder Gasheizungen ohne Schwierigkeiten an ein solches Kamin anzuschließen zu können. In Mietgerüten und Bauernhäusern sind auch die Rauchklammern eingehend zu bestimmen. Rosttüren sollen intakt und stets mit einem Doppelverschluß sein. Dem Feuerschauer steht auch die Befugnis und Pflicht zu, über die Tätigkeit des Kaminsigers zu wachen, zu welchem Zwecke in jedem Hause das Kaminsigerbüchlein zur Einsicht zu verlangen ist. Sache des

Kaminsigers ist es, den Feuerschauer über festgestellte Mängel zu benachrichtigen. Auch Nebengebäude sind der feuerpolizeilichen Untersuchung zu unterliegen. Fehler an Blitzschutzanlagen sind dem zuständigen Blitzschutzausseher zu melden. Durchbrochene Brandmauern sollen stets mit feuersicherem Verschluß versehen sein. In Werkstätten sind die festen und die transportablen Feuerungseinrichtungen (Leimöfen, Schweißanlagen, Ofen usw.) genau zu besehen. Für die Aufbewahrung brennbarer Asfälle, Puzzäden usw. sind geeignete eiserne Gefäße zu verwenden. In Fabriken, größeren Werkstätten, Versammlungssälen usw. müssen Feuerlöschgerätschaften in stets gebrauchsreichem Zustande vorhanden sein. Treppen und Notausgänge müssen gut zugänglich sein. Das Anbringen von Holztäfer an Kamteinwänden ist nur zu zulassen, wenn vorher die Kamine innen und außen gut verputzt werden und sofern zwischen Kaminewand und Holztäfer eine Eternit- oder Asbestplatte eingebracht wird. In Kamteinwänden dürfen keine Leitungen, Rohrschellen, Bilderhalter usw. eingelassen werden. Über Hängelampen, sei es Petrol oder Gas, muß immer ein richtiger Deckenschutz angebracht werden.

Als besonders wichtig bezeichnete der Referent die in den Verordnungen stipulierte Anzeigepflicht der Hausbesitzer und der Handwerker, bei Neuerstellung oder Veränderung von Feuerungsanlagen; Fehlbare sind dem Gemeinderat zur Bestrafung anzuziegen. In Neubauten sind die Feuerungsanlagen während der Bauzeit fortlaufend zu kontrollieren.

Der Feuerschauer soll sich aber nicht nur mit der Feststellung und Rapportierung von Mängeln befassen, er soll es sich zur eisernen Pflicht machen, nach Ablauf der angezeigten Frist Nachschau zu halten, dem Gemeinderat über das Ergebnis der Nachschau Rapport zu erstatten und für Säumige entsprechende Bestrafung und im Falle von Gefahr die Ausführung von dringlichen Sicherungsarbeiten auf dem Exekutionswege auf Kosten des Fehlbaren zu beantragen. Außerdem kann die Einstellung eines Betriebes bis zur restlosen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden. Den Gemeinden steht für die Kosten solcher polizeilicher Maßnahmen ein allen übrigen Pfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an der betreffenden Eigenschaft zu.

Über das Kaminsigerwesen in Bezug auf die Feuerschau referierte Herr Hagenbucher, Chef der Feuerschau der Stadt Winterthur. Er behandelte vorerst die vielen zur Verwendung gelangenden Feuerungsmaterialien und deren mehr oder weniger große Rauchbildung. Der feuergefährliche Glanzrauß setzt sich besonders bei komplizierten Kaminkonstruktionen an und bei Verwendung von stark rüschen Feuerungsmaterialien. Solche Kamine sind durch den Kaminsiger im Einvernehmen mit der Feuerpolizei und unter Benachrichtigung der Nachbarschaft auszubrennen. Das Ausbrennen von Kaminen soll womöglich stockwerkweise, von oben beginnend und unter Anwendung aller Vorichtismafregeln vor sich gehen. Für Löschzwecke ist am besten ein Quantum Kochsalz bereit zu halten. Kamine gewöhnlicher Feuerungen sollen jährlich mindestens 2 mal gereinigt werden; Gasabzüge sind ebenfalls zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Bei Kaminen gewerblicher Feuerungsanlagen ist die Reinigung nach Bedarf in kürzeren Zeiträumen auszuführen. Die Gebäudebesitzer sind gesetzlich verpflichtet, die Reinigung der Feuerstellen und Kamine durch einen in der Gemeinde konzessionierten Kaminsiger auszuführen zu lassen. Besitzer und Mieter haben dem Kaminsiger den Zutritt in die Räume mit Feuerstellen und Kaminen zu gestatten.

Gegenstand eines Vortrages von Herrn Feuerpolizeiadjunkt Frez bildete das Thema „Theorie über Unter-

bringung von Benzinfahrzeugen und Lagerung feuergefährlicher Stoffe".

Der IX. Abschnitt der kantonalen Feuerpolizeiverordnung §§ 103—115, und die spezielle Verordnung über die Unterbringung von Automobilen und des für diese benötigten Benzin und ähnlicher Brennstoffe vom 20. Mai 1920 bzw. März 1928, bilden die Grundlage für diese Materien.

Feuergefährliche Stoffe sollen in Metallgefäßen mit guten Verschlüssen aufbewahrt werden. Über Lokalen, in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe eingelagert sind, dürfen sich keine Wohn-, Arbeits- oder Verkaufsräume befinden. Am besten erfolgt die Lagerung größerer Quantitäten in eisernen Behältern (Tanks) in den Erdboden hinein, mit mindestens 1 m Erdüberlagerung und mit den nötigen Füll- und Zapfvorrichtungen und Sicherungen. Für Lagerung größerer Mengen feuergefährlicher Stoffe (z. B. über 10 kg Benzin) ist die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei einzuholen.

Einstellräume für Motorfahrzeuge müssen aus feuerfachem Material hergestellt werden. Gegen benachbarte Räume, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, z. B. Waschküchen, dürfen keine Verbindungen bestehen. Verbindungstüren sind im übrigen zugelassen, sofern dieselben auf Seite der Garage mit Eternit- oder Eisenblech verkleidet und mit gut funktionierenden Selbstschließern versehen werden. Elektrische Lampen sollen Schutzgläser erhalten; die Schalter sollen womöglich außerhalb der Garage angebracht werden. Selbsfriedend darf in der Garage keine Heizungsanrichtung mit Ölfeuerung direkt vom Garagenraum aus eingebaut werden, auch dürfen auf der Seite der Garagen keine Ruh türen in Kamine eingeführt werden. Zwecks Vermeldung von Unfällen durch Gasvergiftung sollen die Einstellräume gut ventillierbar eingerichtet werden. Der Garagenboden soll Gefälle nach Innen erhalten, um das Überstießen von Benzin ins Freie zu verhindern. Wenn in den Garagen Bodenläufe mit Anschluß an die Kanalisation erstellt werden wollen, so darf dies nur geschehen durch Einbau eines guten Benzinhahns; letzterer ist periodisch zu reinigen. Die Einstellräume für Automobile dürfen zu keinen anderen Zwecken benutzt werden, sie sollen nicht zur Aufbewahrung von Brennstoffen und allerlei Gerätschaften dienen. Wer einen Einstellraum für Motorfahrzeuge neu errichten oder einen solchen in ein bestehendes Gebäude einbauen will, hat dem Gemeinderat zu Handen der kantonalen Feuerpolizei einen Bauplan mit Situationsbeilage, unter Verwendung eines für diesen Zweck bestimmten besonderen Formulars, im Doppel einzureichen. In Ortschaften, welche dem städtischen Baugesetz unterstellt sind, müssen die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls befolgt werden.

Interessante Einblicke in die Konstruktion und den Betrieb der immer mehr aufkommenden Ölfeuerungsanrichtungen gab Herr Bär, Techniker der kantonalen Feuerpolizei. Seit dem Aufkommen der ersten Anlagen sind im Kanton Zürich bereits über 15 verschiedene Systeme und Fabrikate zulässig erklärt worden. Die Kontrolltätigkeit des Feuerschauers, der bei solchen technischen Neuerungen in der Regel nicht Fachmann ist, beschränkt sich hauptsächlich darauf, die Kamine auf ihren Zustand zu untersuchen (Dichtigkeitsprobe), die Tankanlage mit den Ölleitungen und Entlüftungen, die Ventilation des Heizraumes usw. zu prüfen und Ölfeuerungsanlagen öfters im Betriebe zu beobachten. Maßgebend für die Ausführung von Ölfeuerungsanrichtungen ist die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Ölfeuerungen für Beheizung von Wohn- und Arbeitsräumen vom 16. März 1925. Darnach sind die bezüglichen Gebüche, unter Begleit einer genauen Beschreibung der An-

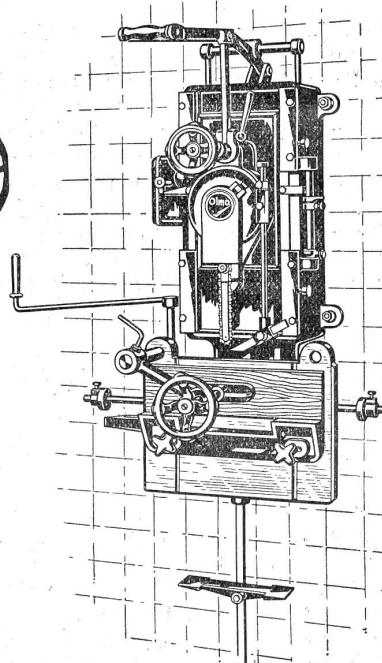
lage und des Systems, von Detailzeichnungen und eines Situationsplanes, jeweils im Doppel, dem zuständigen Gemeinderat einzureichen, welcher die Weiterleitung an die kantonale Feuerpolizei besorgt.

Aber nicht nur zu theoretischen Erörterungen war man an diesem Feuerschauerkurs zusammengekommen, auch der praktischen Betätigung wurde ein Teil des Nachmittags gewidmet. In 6 Gruppen verteilt wurden Besichtigungen von Feuerungsanlagen in industriellen und gewerblichen Betrieben und in Wohn- und Geschäftshäusern vorgenommen. In der nachfolgenden Diskussionszusammenkunft wurde über das Ergebnis der Untersuchungen Rapport erstattet. Die gestellten Fragen wurden von den Herren Frez und Tanner in sehr instruktiver Weise beantwortet. In verschiedenen Voten wurde der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die vom Jahre 1910 datierende kantonale Feuerpolizeiverordnung in verschiedenen Punkten mit den inzwischen eingetretenen technischen Fortschritten nicht mehr übereinstimme. Vom Vorsitzenden wurde in Aussicht gestellt, daß man mit der Gesamtrevision, deren Notwendigkeit nicht bestritten werde, zuwarten müsse bis nach vollzogener Revision des kantonalen Baugesetzes.

## A.-G. OLMA, OLten

Neuzeitliche Holzbearbeitungsmaschinen

Telephon  
Nr. 33.31



Neue, riemenlose  
**Wand-Kettenfräsmaschine KSW**  
Alle Teile auswechselbar

Ia. Referenzen